



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600 565/3-V/4/84

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 -GE/1984
Datum:	18. SEP. 1984
Verteilt	1984-09-21 Reichenberger

Sachbearbeiter  
MATZKA

Klappe/Dw  
2395

Ihre GZ/vom

*H. Wasserbauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Finanzstrafgesetz geändert wird.

Beilage

14. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600 565/3-V/4/84

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1010    W i e n

**DRINGEND**  
18. Sep. 1984

Sachbearbeiter  
MATZKA

Klappe/Dw  
2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Finanzstrafgesetz geändert wird;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Der Verfassungsgerichtshof hat § 17 Abs. 2 lit.a des Finanzstrafgesetzes mit seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 1983, G 34/83-10, mit der Begründung aufgehoben, daß sich daraus ergibt, daß die Strafe des Verfalles in keinem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Verkürzungsbetrages steht. Der vorliegende Gesetzentwurf normiert nun ein Verhältnis von 1 : 10 zwischen dem strafbestimmenden Wertbetrag und der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage, ab deren Überschreitung kein Verfall mehr zulässig sein soll.

Dieses Verhältnis von 1 : 10 sollte in den Erläuterungen nach Auffassung des Verfassungsdienstes sachlich näher begründet werden, wobei darzutun wäre, weshalb innerhalb der genannten Relation liegende Verhältnisse noch als sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Dabei könnte allenfalls auf vergleichbare Be-

- 2 -

stimmungen verwiesen werden, nach denen extra Strafen bis zum 10-fachen Ausmaß des Verkürzungsbetrages möglich sind. Im Entwurf der Erläuterungen findet sich nämlich keine Ausführung darüber, daß diese Relation nicht willkürlich gewählt wurde, sondern dem üblichen Standard des Finanzstrafrechtes entspricht.

Zu Art. II:

Entsprechend der üblichen legislatischen Praxis sollte die Inkrafttretensbestimmung wie folgt formuliert werden.: "Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1984 in Kraft."

14. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

